

gewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Hand-
gewerbe freigegebenen Zeit gehalten.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „in
Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen,
Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkhütten, von
Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur
räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln
pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. die
Monteure, Schlosser, Mauer-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagruhe auch
außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten
gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“, d. h. für Hoch-,
Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdbarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines
land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht
nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für
das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also
nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Hand-
arbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Hier- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit
regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe
gemäß §§ 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während
aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die
Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger
Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags
und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den
Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn-
und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhe-
zeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden,
sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages
bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a
bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136
Abs. 3 d. G. O., vgl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird,
auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier